

Satzung

zur Änderung der Satzung Rundfunk Berlin-Brandenburg über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge

Gemäß Artikel 1 § 9 Abs. 2 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 15. bis 21. Dezember 2010 (Rundfunkbeitragsstaatsvertrag - RBStV) in der Fassung des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung (MStV) vom 7. November 2020 hat der Rundfunk Berlin-Brandenburg mit Genehmigung der Senatskanzlei von Berlin folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung Rundfunk Berlin-Brandenburg über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vom 19. Dezember 2016 (Amtsblatt Bbg 2017, S. 49; Amtsblatt Bln 2016, S. 3789) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 3 zu § 8 Abs. 1 Satz 5 Fahrzeugzulassungsverordnung“ durch die Angabe „Anlage 2 zu § 9 Abs. 1 Satz 6 Fahrzeugzulassungsverordnung“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 9 und 9a“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 5“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird bei „§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 RBStV“ die Angabe „und 3“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „betreffenden Wohnung oder“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 10“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 9“ ersetzt.
4. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

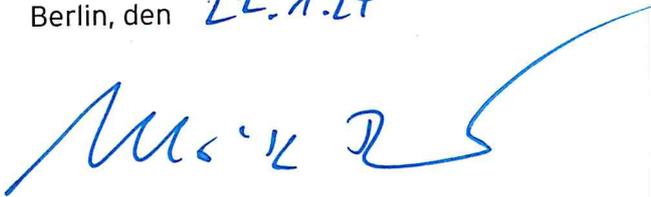
„Beitragsschuldner, die keinen Zugang zu einem Girokonto bei einem Kreditinstitut haben, können den Rundfunkbeitrag bei der für sie zuständigen Rundfunkanstalt in bar entrichten. Der fehlende Zugang zu einem Girokonto ist vorab nachzuweisen. Der Nachweis gilt insbesondere als erbracht durch Vorlage von zwei Ablehnungen ordnungsgemäßer Anträge auf Eröffnung eines Basiskontos aus den in §§ 36 Abs. 1, 37 ZKG genannten Gründen. Die Ablehnungen müssen von zwei unterschiedlichen Kreditinstituten stammen und dürfen nicht älter als ein Jahr sein.“
5. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 9 und 9a“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 5“ ersetzt.
6. In § 16 Abs. 2 wird nach dem Wort „Datenträgervernichtungsunternehmen“ ein Komma und das Wort „IT-Dienstleistungsunternehmen“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Berlin, den 22.1.24

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ulrike Demmer', is written over a horizontal line.

Ulrike Demmer

Intendantin